



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.26

Eingereicht am: 14.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 540/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige in die Wege zu leiten, damit

1. die Rückstände der Quellensteuerabrechnungen umgehend abgearbeitet werden
2. die monatlichen Quellensteuerabrechnungen künftig terminnah abgerechnet werden

Begründung:

Aufgrund von Umstrukturierungen in der kantonalen Steuerverwaltung haben sich bei den Quellensteuerabrechnungen grössere Verzögerungen ergeben. Hotelbetriebe (Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, SSL), die die Quellensteuerabrechnungen fristgerecht monatlich deklarieren, sind auf die terminnahe Abrechnung der Steuerverwaltung angewiesen. In vielen Hotelbetrieben sind saisonbedingt befristet angestellte Mitarbeitende im Einsatz. Die Abrechnung mit ehemaligen Mitarbeitenden ist nur sehr schwer möglich, und die Betriebe «sitzen» auf diesen Abrechnungsbeträgen. Hinzu kommt, dass die Betriebe dann ihre Abrechnungen für das ganze Jahr statt monatlich auf einmal und innert 30 Tagen begleichen müssen. Fehlt die Liquidität, um den gesamten Ausstand zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu begleichen, werden Mahngebühren belastet, wobei der Verzug nicht durch die Hotelbetriebe verursacht wurde. Für die SSL (z. B. Hotelbetriebe) sowie für den Kanton Bern und dessen Gemeinden ist eine terminnahe Quellensteuerabrechnung notwendig.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Abrechnungen mit befristet angestellten Mitarbeitenden in Hotel- und Gastrobetrieben ist eine zeitnahe Quellensteuerabrechnung zwingend notwendig. Gemäss Rückmeldungen zahlreicher Betriebe muss das Problem rasch behoben werden. Insbesondere für befristete Mitarbeitende in Hotel- und Gastrobetrieben ist eine zeitnahe Quellensteuerabrechnung notwendig. Nachträgliche Beträge können nur schwer bei Mitarbeitenden einkassiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Massnahmen zu ergreifen, damit die monatlichen Quellensteuerabrechnungen künftig wieder terminnah abgerechnet werden. Aktuell ist das tatsächlich nicht immer der Fall. Grund für die Verzögerungen sind die von der Motionärin erwähnten Umstrukturierungen im Bereich der Quellensteuer. Dabei handelt es sich um die Rückübernahme von Quellensteueraufgaben von den drei Gemeinden Bern, Biel und Thun per 1. Januar 2020, die vom Grossen Rat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 genehmigt wurde und die dem Kanton jährlich wiederkehrende Einsparungen von knapp 1 Million Franken bringt. Diese Umstrukturierung führte zu einer Übernahme von 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Städten und zur Neuanstellung von weiteren 9 Personen, welche allesamt eingearbeitet werden mussten. Diese Einarbeitungsphase konnte mehrheitlich abgeschlossen werden. Dass es durch diese Umstrukturierung vorübergehend zu Verzögerungen in der Veranlagung kommen würde, war bereits im letzten Herbst absehbar. Die Steuerverwaltung hat die betroffenen Betriebe deshalb im Oktober 2019 auf die zu erwartenden Bearbeitungsrückstände hingewiesen¹.

Inzwischen ist die Umstrukturierung erfolgreich umgesetzt. Die Steuerverwaltung ist bestrebt, die bestehenden Bearbeitungsrückstände zeitnah abzubauen und hat bereits entsprechende Massnahmen ergriffen. Aktuell geht die Steuerverwaltung davon aus, dass die Rückstände planmässig bis spätestens Ende des laufenden Jahres abgebaut werden können, da aktuell mehr Steuerfälle erledigt werden können, als dass neue eintreffen. Aus diesem Grund besteht für den Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt kein Anlass, zusätzliche Massnahmen anzuordnen.

Die Motionärin begründet ihren Antrag unter anderem damit, dass die von den Verzögerungen betroffenen Hotelbetriebe im Zeitpunkt der Rechnungstellung durch die Steuerverwaltung teilweise nicht genügend liquid seien, um den gesamten Rechnungsbetrag auf einmal zu bezahlen. Das dürfte in der Praxis eigentlich nicht vorkommen, denn die vom Lohn abgezogenen Quellensteuern müssen von den Betrieben zwingend für die Bezahlung der Steuern zurückgestellt werden und dürfen keinesfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Im Widerhandlungsfall droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 224 Steuergesetz).

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen **Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Rundschreiben vom Oktober 2019: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/quellensteuer/schuldner-der-steuerbaren-leistung.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/qst_rundschreiben-ssl_de.pdf